

## Zusammenfassung der Workshop-Ergebnisse Ämter und Dienste - Artikel 11-13

Zu Artikel 11:

- Die Darstellung und die Würdigung des Ehrenamtes war eine wichtige Forderung – es gab aber keinen konkreten Vorschlag, was und wo etwas zu ergänzen wäre.
- Im Artikel 11 könnte die Gleichrangigkeit und Zuordnung von Ehren- und Hauptamt noch stärker betont werden und durch einen Tausch von Absatz 2 + 3 damit zu den Grundlagen zählen, auf der dann besonderen Dienste geordnet werden.
- Die Aufzählung der kirchlichen Handlungsfelder in Artikel 11 Abs. 2 ist in sich nicht konsistent: die Handlungsfelder überschneiden sich zum Teil. Das gilt besonders für die Verkündigung. So ist z.B. die Kirchenmusik einerseits auch Verkündigung, geht aber darüber hinaus. Einen Vorschlag, wie es besser gehen könnte, haben wir allerdings nicht gefunden.
- Der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ in Art 11 Abs. 3 wurde problematisiert: er ist hier als ein geistlich gefüllter Begriff zu verstehen. „Dienstgemeinschaft“ ist aber auch im Arbeits- und Dienstrecht ein geprägter Begriff, der nicht identisch sein dürfte mit dem Verständnis in diesem Absatz.
- Im Absatz 4 von Artikel 11 geht es um Dienste, die Nicht-Mitgliedern von Kirche übertragen werden können. Diese Aussage ist im Sinne der Loyalitätsrichtlinie der EKD von 2016 zu verstehen. Hier gibt es zwei Anfragen:
  1. Sollte in diesem Zusammenhang auch von „Dienst“ gesprochen werden oder wäre es nicht besser, hier von der Übertragung von „Aufgaben“ an Nicht-Kirchenmitglieder zu sprechen.
  2. Ist diese Aussage an dieser Stelle richtig platziert oder wäre es auch denkbar, die Übertragung von Aufgaben an Nicht-Kirchenmitglieder dem Art 10, der „einladenden Kirche“ zuzuordnen?
- In Artikel 12 bleibt das Problem, dass der Begriff der „Öffentlichen Verkündigung“ in zweifacher Hinsicht verstanden werden kann:
  1. Verkündigung, die öffentlich geschieht, also in den verschiedensten Formen der kirchlichen Arbeit und durch die Akteure der verschiedenen kirchlichen Berufsgruppen.
  2. Der Begriff der „Öffentlichen Verkündigung“ in seinem Bezug auf CA 14, das „publice docere“, ein theologischer Terminus ist, der klar definiert ist dadurch, dass eine „ordnungsgemäße Berufung“ vorausgesetzt ist, die in den lutherischen Kirchen durch Ordination oder Beauftragung geschieht.

Diese Unterscheidung erschließt sich vielen nicht und führt dazu, dass sich die Akteure mancher kirchlichen Handlungsfelder, z.B. Diakoninnen und Diakone oder auch Lektorinnen und Lektoren ausgegrenzt fühlen.

Es bleibt zu prüfen:

- Kann zwischen einem allgemeinen Verkündigungsdienst einerseits und dem Amt der öffentlichen Verkündigung, die eine ordnungsmäÙe Berufung voraussetzt, so unterschieden werden, dass alle genannt werden, die Unterscheidung aber deutlich bleibt?

Zwei Lösungsvorschläge wurden gemacht:

- Wenn in Art 12 Abs 1 der erste Satz entfällt, dann ist klar, dass hier nur vom Amt der öffentlichen Verkündigung im Sinne von CA 14 die Rede ist – dann entfällt aber der Hinweis auf die Teilhabe anderer am Dienst der Verkündigung.
- Es wurde empfohlen, zu der Formulierung der bisherigen Kirchenverfassung zurückzukehren, wo auf die Nennung von Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten verzichtet wird, sondern nur der Dienst der Öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung beschrieben und auf den rechtmäÙigen Auftrag verwiesen wird.

Beides wird aber den Ansprüchen, die wir an die Neuformulierung der KVerf gestellt haben nicht gerecht.

Einigkeit bestand darin, dass die Überschrift für diesen Artikel so nicht bleiben kann, da mit der Bezeichnung „Öffentliche Verkündigung“ die Missverständnisse ausgelöst werden.

Zu prüfen ist weiterhin, ob es möglich ist, die jeweilige Form, wie die Übertragung eines Dienstes geschieht, zum Ausgangspunkt zu nehmen:

- Die Teilhabe an der Verkündigung geschieht z.B. für LektorInnen, KirchenmusikerInnen u.a. durch eine gottesdienstliche Einführung
  - Die Teilhabe an der Verkündigung geschieht für DiakonInnen durch die Einsegnung.
  - Davon unterschieden geschieht die Berufung zum Amt der Öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament durch Ordination oder Beauftragung.
- Zu Artikel 13 war die Anmerkung von Frau Florin überzeugend: was würde im Blick auf die Ausübung des Dienstes eigentlich fehlen, wenn an dieser Stelle der Begriff „glaubwürdig“ fehlen würde? Der Workshop im Anschluss an den Vortrag plädierte einmütig dafür, das Wort „glaubwürdig“ in Art 13 Abs 2 ersatzlos zu streichen.
  - Und dann sollte überlegt werden, ob statt „ist verpflichtet“ nicht davon gesprochen werden sollte, dass sie oder er sich verpflichtet. Das würde dem entsprechen, dass zu Beginn des Absatzes so formuliert wird, dass sie oder er einen Dienst oder eine Aufgabe übernommen hat – also beide Male aktivisch formulieren.